



## BESCHLUSSVORLAGE

---

Abt. Z

### Tagesordnungspunkt: 2

;

### Geschäftsordnung des Kreistages

#### Anlage(n):

Entwurf der Geschäftsordnung

Alois-Schieß-Platz 2  
85435 Erding

Ansprechpartner/in:  
Heinz  
Fischer

Zi.Nr.: 205

Tel. 08122/58 1366  
heinz.fischer@lra-ed.de

Erding, 16.05.2014  
Az.:

### Sitzung des Kreisausschusses am 02.06.2014

öffentliche Sitzung

**Vorlagebericht:** siehe Rückseite

#### Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

#### Beschlussvorschlag:

#### Beschlussvorschlag:

1. Der vorliegende Entwurf einer Geschäftsordnung für den Erdinger Kreistag wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Unabhängig davon sind folgende Änderungen und Ergänzungen aufzunehmen:
  - a) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die gemäß § 9 Absatz 4 eine Entschädigung fällig wird, wird auf..... festgelegt.
  - b) Die Entschädigungssätze gemäß § 9 werden wie folgt festgelegt:
    - Grundbetrag gem. Abs. 6 Nr. 1: ..... €
    - monatliche Pauschale gem. Abs. 6 Nr. 2: ..... €
    - Reisekostenentschädigung gem. Abs. 6 Nr.3:.....€/km
    - Verdienstausfallentschädigung gem. Abs. 8: ..... €
    - Sonstige Entschädigung gem. Abs. 9: ..... €
    - Entschädigung für die Inanspruchnahme privater I & K Technik gem. Abs. 12: ..... €
    - Entschädigung für Fraktionsvorsitzende gem. Abs. 13:

.....€, sowie zusätzlich.....€ je Fraktionsmitglied



**LANDKREIS**  
**ERDING**

- c) Die Schwelle der Zuständigkeit des Kreistages für über- und außerplanmäßige Ausgaben, gemäß § 30 Absatz 2 Nr. 5, wird auf 400.000 € festgesetzt.
  - d) Die Zuständigkeit des Kreisausschusses, für die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, gemäß § 35 Absatz 3 Nr. 1, wird auf 400.000 € festgesetzt.
  - e) Die Zuständigkeit der nach Art. 29 LkrO gebildeten Fachausschüsse, für die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, wird auf 200.000 € festgesetzt.
  - f) Die Anpassung der Wertgrenzen für die, dem Landrat mit § 43 Abs. 2 übertragenen Angelegenheiten, werden, entsprechend den im Entwurf enthaltenen Vorschlägen, gebilligt.
  - g) Die Zuständigkeit des Landrats, für die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, gemäß § 44 Absatz 4, wird auf 50.000 € festgesetzt.
  - h) .....
  - i) .....
3. Dem Kreistag wird empfohlen, den überarbeiteten Entwurf der Geschäftsordnung anzunehmen und als Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts, des Geschäftsganges des Kreistages und der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger, zu verabschieden.

## Vorlagebericht:

Die Geschäftsordnung des Erdinger Kreistages beruht auf der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Landkreistages, ergänzt um einige landkreisspezifische Regelungen, wie etwa dem § 9, der sich mit der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Kreisbürger befasst.



**LANDKREIS**  
**ERDING**

Dementsprechend wurde der vorliegende Entwurf im Wesentlichen der neuesten Fassung der Mustergeschäftsordnung angepasst. Daneben wurden die Vorgaben der Grundlagenbeschlüssen aus der konstituierenden Sitzung eingearbeitet.

Die maßgeblichen Änderungen und Ergänzungen werden im Folgenden aufgeführt:

➤ **§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht**

In § 8 Abs.1 wurde der Anregung der Mustergeschäftsordnung entsprechend, als letzter Satz angefügt, dass die Mitglieder des Kreistages dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen haben, sobald sie ihre persönliche Beteiligung annehmen.

➤ **§ 9 Aufwandsentschädigung**

In § 9 wären allgemein die bisherigen Entschädigungssätze zu diskutieren und festzusetzen.

Darüber hinaus könnten an Stelle der bisherigen Jahrespauschale, für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte durch den einzelnen Kreisrat (§ 9 Abs. 12), eine Monatspauschale festgesetzt werden (sh. § 9 Abs. 6 Nr.2).

Sollte man sich für die elektronische Bereitstellung der Sitzungsunterlagen entscheiden, könnte ein neuer § 9 Abs. 12 eingefügt werden, der eine Pauschale für die Inanspruchnahme privater I u. K-Technik enthält.

➤ **§ 10 Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse.**

In § 10 Abs. 1 wurde die Formulierung der Mustergeschäftsordnung, wonach Kreistagssitzungen nach Bedarf abzuhalten sind, übernommen.

➤ **§15 Ladung**

Hier wäre grundsätzlich zu diskutieren ob und ggf. inwieweit der Einsatz elektronischer Techniken bei der Abwicklung der Sitzungen der Kreisorgane zum Einsatz kommen soll. Hinsichtlich einer ausschließlich elektronischen Ladung ist festzustellen, dass diese Alternative in der Literatur bislang noch nicht als zulässig anerkannt wird.

Aufgrund dieser Sachlage wird vorgeschlagen, die Ladung als solche, so wie bisher, in Papierform durchzuführen.

Möglich erscheint allerdings, die Sitzungsunterlagen und die Niederschriften öffentlicher Sitzungen in elektronischer Form bereit zu stellen. Sollte dies gewünscht werden, könnte der damit für den einzelnen Kreisrat verbundene Mehraufwand durch eine entsprechende Aufwandsentschädigung abgegolten werden.

Im neuen § 15 Abs. 6 wird daher verfügt, dass die Sitzungsunterlagen für die in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Beratungsgegenstände, ausschließlich über das Ratsinformationssystem bereitgestellt werden.

➤ **§ 27 Einsichtnahme durch Kreisräte/ Kreisrätinnen, Abschriften**



Nach der bisherigen Geschäftsordnung werden die Unterlagen zu den öffentlichen Tagungsordnungspunkten voll inhaltlich im Internet veröffentlicht. Diese Praxis geht wesentlich über das in der Mustergeschäftsordnung vorgeschlagene Verfahren, wonach Sitzungsunterlagen umfassend nur den Kreisräten überlassen werden, hinaus. Es wird daher vorgeschlagen, hier zu den Regelungen der Mustergeschäftsordnung zurückzukehren.

➤ **§. 28 Einsichtnahmen durch Kreisbürger/Kreisbürgerinnen**

Gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LkrO haben Kreisbürger das Recht, in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen Einsicht zu nehmen. Eine Veröffentlichung dieser Unterlagen auf der Homepage des Landratsamtes erscheint daher vertretbar.

➤ **§ 32 Verteilung der Ausschusssitze**

In beiliegendem Entwurf wurde das Berechnungsverfahren nach d`Hondt durch das nach Hare Niemeyer ersetzt.

➤ **§ 35 Kreisausschuss**

In § 35 Abs. 2 wurde, entsprechend dem Vorschlag der Mustergeschäftsordnung eingefügt, dass eine Angelegenheit, mit der sich letztendlich der Kreistag zu befassen hat und die bereits in einem Fachausschuss beraten wurde, nicht mehr im Kreisausschuss vorberaten werden muss.

➤ **Sonstiges**

Im Paket zu diskutieren wäre schließlich die Kompetenzverteilung unter den Kreisorgane (Kreistag, Kreisausschuss, Fachausschüsse und Landrat) hinsichtlich der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben. Hierzu enthalten die §§ 30 Abs. 2 Nr. 5, 35 Abs. 3 Nr. 1, 36 Abs. 3, 37 Abs. 5, 38 Abs. 3 und 44 Abs. 4 entsprechende Vorschläge.

Im Interesse eines effektiven Verwaltungsvollzuges sollten darüber hinaus die Wertgrenzen für jene Geschäfte, über die der Landrat in eigener Zuständigkeit entscheidet, neu festgesetzt werden. Angesichts des Umstandes, dass sich innerhalb der vergangenen Amtsperiode allgemein das Kostenniveau für Leistungen erhöhte, sollte den in § 43 Abs. 2 enthaltenen Vorschlägen zugestimmt werden.